

2. Beschränkter Zugang

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof können zulässigerweise nur diejenigen initiieren, die im jeweiligen Verfahren antragsberechtigt sind.⁴ Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof wird demnach grundsätzlich durch den Antrag eines Dritten eingeleitet. Die Verfassung und das Staatsgerichtshofgesetz bestimmen für jedes verfassungs- und staatsgerichtliche Verfahren gesondert, wer es durch Antrag, Beschwerde, Vorlage, Anklage oder Disziplinaranzeige einleiten kann.⁵ Der Staatsgerichtshof selbst kann im Allgemeinen nicht von sich aus tätig werden, d.h. aus eigener Initiative ein verfassungsgerichtliches oder staatsgerichtliches Verfahren einleiten.⁶ Die einzige Ausnahme bildet die Disziplinaranzeige gegen Richter des Staatsgerichtshofes.⁷

Der Anstoss zur Verfahrenseröffnung muss von aussen kommen, denn nur eine solche Ingangsetzung eines Verfahrens wird der Rolle eines Gerichts⁸ gerecht: «Wo kein Kläger, da kein Richter».⁹ Das sogenannte Antragsprinzip gilt wie für jedes Gericht auch für den Staatsgerichtshof. Dies bestätigt seine Rechtsprechung, die von einer «grundsätzlich strikte(n) Antragsbindung der Entscheidungszuständigkeit» ausgeht.¹⁰ Er kann sich nicht auf Grund seiner Verfassungsorganqualität¹¹ oder seiner Aufgabe als «Hüter der Verfassung»¹² von Amtes wegen (ex officio) Zugriff auf Fälle verschaffen.¹³ Seine Funktion als «Hüter der

4 Vgl. Wille, Normenkontrolle, S. 121 unter Hinweis auf StGH 1993/4, Urteil vom 30. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 41 (46). Gleiches gilt für den Zugang zum deutschen Bundesverfassungsgericht. Vgl. etwa Benda/Klein, S. 81, Rz. 178.

5 Art. 104 LV und Art. 1, 15, 18, 22, 24, 27, 28, 35 StGHG; vgl. für Deutschland Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 47, Rz. 31.

6 Art. 35 ff. StGHG; vgl. hinten S. 421.

7 Dazu hinten S. 421; auch die amtswegige Normenkontrolle setzt einen Anlassfall voraus.

8 Zur Gerichtsqualität des Staatsgerichtshofes ausführlich vorne S. 45 f.

9 Benda/Klein, S. 82, Rz. 182; vgl. auch Stern, Staatsrecht, S. 1030 f.

10 StGH 1995/25, Urteil vom 23. November 1998, LES 3/1999, S. 141 (147); siehe auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 31 f. und 51; vgl. für Deutschland Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 47, Rz. 31 und Geiger, Besonderheiten, S. 10; für Österreich Korinek, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 34.

11 Dazu eingehend vorne S. 46 ff.

12 Siehe vorne S. 58 f.

13 Siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 51. Gleiches gilt für das deutsche Bundesverfassungsgericht. Siehe Benda/Klein, S. 82, Rz. 182.